

SATZUNG

§ 1: Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Vertretung des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen:

Aktion "Wasserbüffel"

Verein zur Förderung philippinischer Selbsthilfeprojekte e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Jülich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in gemeinsam vertreten.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein unterstützt Selbsthilfeprojekte, die der Verbesserung der sozialen Situation sowie der Verwirklichung der Menschenrechte auf den Philippinen dienen (z.B. dörfliche Entwicklungsprojekte und Unterstützung der Alphabetisierung).
2. Der Verein ist berechtigt, Organisationen auf den Philippinen zu unterstützen, die diesem Zweck dienen. Außerdem betreibt er Öffentlichkeitsarbeit und pflegt Kontakte zu Projektgruppen und Vereinigungen auf den Philippinen.
3. Der Verein ist überparteilich und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und sich zur aktiven Mitarbeit verpflichtet.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Stimmt der Vorstand der Aufnahme nicht zu, so ist dies dem Antragsteller/der Antragstellerin binnen einer Woche durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, in dem auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen wird. Legt der Antragsteller/die Antragstellerin binnen 6 Wochen nach Zustellung Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung binnen 3 Monaten, nach Anhörung des Vorstandes und des Antragstellers/der Antragstellerin. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Es genügt ein formloses Schreiben an den Vorstand. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
4. Der Vorstand kann Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Zielen und dem Ansehen des Vereins schaden, aus dem Verein ausschließen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 4: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung

2.) Der Vorstand

§ 5: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle 2 Jahre zusammen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von einem zehntel der Mitglieder - mindestens aber 5 Mitgliedern - schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Frist zur Einberufung beträgt 4 Wochen.
4. Die Einladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. In der Einladung sind Versammlungsort, Termin und vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen sind Satzungsänderungen sowie der Beschluß über die Auflösung des Vereins. Abstimmungen erfolgen, außer bei Personalentscheidungen, durch Handzeichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende geleitet. Bei dessen/deren Abwesenheit übernimmt dies ein anderes Vorstandsmitglied.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Protokollführung übernimmt in der Regel ein Vorstandsmitglied oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlußfähig.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mit ihrem Beitrag nicht mehr als 3 Monate im Rückstand sind.

§ 6: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

1. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
2. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
3. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Revisoren
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten Stellung nehmen. Sie hat darüber zu wachen, daß der Vereinszweck erfüllt wird, und hat das Recht, Auskünfte vom Vorstand zu verlangen.

§ 7: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und Beisitzern (mindestens 1, höchstens 3), deren Anzahl und ggf. Funktionen von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
3. Personalentscheidungen werden grundsätzlich geheim getroffen.
4. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat die notwendige Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, wobei der Kandidat gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin zu ziehende Los. Die Beisitzer können durch Einzelwahl oder Blockwahl gewählt werden. Bei Blockwahl ist keine absolute Mehrheit erforderlich.

5. Vorstandsmitglieder können aufgrund eines Mißtrauensantrags von mindestens 5 Mitgliedern mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand und einen Revisor zu richten.
6. Scheidet der/die Vorsitzende oder der Schatzmeister/die Schatzmeisterin vorzeitig aus, so ist binnen 3 Monate eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Beisitzer können bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch andere Vorstandsmitglieder oder Beauftragte mit beratender Stimme ersetzt werden.
7. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte und die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Beschlußfähig ist die Vorstandssitzung, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8: Die Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 3 Revisoren. Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften über die Wahl der Beisitzer.
2. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören, werden jedoch zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen.
3. Die Revisoren prüfen den Vorstand auf die satzungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben. Insbesondere prüfen sie nach Abschluß eines Wirtschaftsjahres die Buchführung und die Finanzen.
4. Bei der Kassenrevision müssen mindestens 2 Revisoren anwesend sein. Sie erstellen einen Bericht, den sie bei der Mitgliederversammlung vortragen, und beantragen Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

§ 9: Finanzielle Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Beiträge der Mitgliedert
- Spenden
- Regelmäßige Zuwendungen fördernder Mitglieder

§ 10: Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des Jahres fällig. Zahlt ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin nicht, so kann der Vorstand den Ausschluß beschließen.

§ 11: Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck des Vereins durch regelmäßige Zuwendungen fördern. Sie sind keine Vereinsmitglieder im Sinne des § 3.
2. Die fördernden Mitglieder erhalten am Ende eines Kalenderjahres über ihren Förderbeitrag eine Spendenbescheinigung. Außerdem sind sie durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten des Vereins in angemessener Form zu informieren.

3. Der Förderbeitrag beträgt mindestens 50,00 DM pro Jahr.

§ 12: Änderung der Satzung

1. Für den Antrag auf Änderung der Satzung gilt § 5, Abs. 3 entsprechend.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
3. Die Satzungsänderung kann nur mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13: Auflösung des Vereins

1. Für den Antrag auf Auflösung des Vereins gilt § 5, Abs. 3 entsprechend.
2. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Der Antrag auf Auflösung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
3. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so muß die Versammlung binnen 4 Wochen erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlußfähig.
4. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 14: Verwendung der Mittel nach Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation amnesty international, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend ihrer Satzung zu verwenden hat.

Besteht die Organisation zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, so ist das Vermögen anderen gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. In diesem Fall bedarf die Ausführung des Beschlusses der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.